

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 7

Artikel: Ueber den Truppentransport auf Eisenbahnen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß nur gebildeten Instruktoren die Leitung der kantonalen Instruktion überlassen wird — schnellere Rekrutierung beim Besuch der Centralschule — Wiedereinführung der Rekognosirungen — zweckmäßigere Unterstützung von Offizieren, die sich im Auslande ausbilden wollen — Benutzung der kantonalen Wiederholungskurse, um sie unter Leitung von eidg. Stabsoffizieren zu stellen — Verabreichung von Fouragerationen an die Offiziere des Stabs unter sichernden Cautele — längere Dauer der kantonalen Wiederholungskurse in dem Verstande, daß die ältern Jahrgänge des Auszugs davon dispensirt werden können — Uebernahme des Unterrichts der neu brevetirten Ärzte, Frater und der Kompagniezimmerleute durch den Bund — Verlängerung des Rekrutenunterrichtes der Scharfschützen auf 35 Tage — Errichtung einer Schießschule.

- 14) Vereinfachung des Rapport- und Verwaltungswesens.
- 15) Anlegung von Waffendepots und Magazinen von Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenständen im Falle eines Krieges.
- 16) Vollendung der begonnenen Fortifikationen — System bleibender Fortifikationen, wo sie als nothwendig erachtet werden — Verwendung der Sappeurkompagnien bei Ausführung der daherrigen Werke.
- 17) Stehende Kommissionen von Artillerie- und Genieoffizieren zur Begutachtung einschlagender Fragen.
- 18) Umschmelzung der vorhandenen spfünderbatterien in spfünderbatterien unter Mitwirkung des Bundes — unter gleicher Bedingung beförderliche Umwandlung der kurzen Haubitzen — Beschleunigung der Raketenfabrikation — baldige Erledigung der Pulverfrage — andere die Artillerie beschlagende Punkte.
- 19) Umänderung der Sappeurcaissons — Revision der Schanzwerkzeuge — Ergänzung des Brückenmaterials — Besspannung des Brückentrains der Elite mit Trainpferden.
- 20) Aufstellung eines Chefs des Personellen und ständiger Offiziere zu Besorgung des Generalstabsdienstes in Friedenszeiten.

Dieses sind nach dem Schweizerboten die Hauptbeschlüsse; wir werden jeden einzelnen derselben in den folgenden Nummern besprechen.

Ueber den Truppentransport auf Eisenbahnen.

(Fortsetzung.)

Artillerie. Der Transport der Artillerie erfordert noch mehr Sorgfalt, als derjenige der Kavallerie; nicht nur ist viel Material nöthig, sondern es erheischt auch die Beschaffenheit der Munition eine sehr vorsichtige Behandlung. Das neue Reglement für die Artillerie weicht am wenigsten von dem vom 16. Sept. 1851 ab; indes gibt es alle Mittel an, die Transporte mit aller wünschbaren Sicherheit zu be-

werkstelligen, wie die Erfahrung bereits hinreichend bewiesen hat.

Am geeignetsten zum Transport der Artillerie sind augenscheinlich die großen flachen Wagen; denn das Laden geschieht viel rascher als bei den kleinen und nichts ragt über ihren Rand hervor. Unter den großen Waggons sind die mit Seitenbalken versehenen zum Transport der von den Achsen gehobenen Güterwägen bestimmten ziemlich schwer zu laden, weil man die einzelnen Theile der Artilleriezüge einen nach dem andern über die erhöhten Wände heben muß; jedoch vollziehen die Auflader dieses Geschäft mittelst gelegter Bohlen mit Sicherheit und Raschheit. Man muß die Räder des Vorderwagens unterlegen, wenn der Abstand zwischen den Bocksstützen nicht gerade hinreichend ist, damit die Radachsen auf dem Boden ruhen, ohne daß der Pulverkasten den am Ende des Waggons geladenen Hinterwagen berührt; auf den Stationen sind indes immer genug Eisenbahnschwellen zum Unterlegen vorhanden. Gewöhnlich haben die auf zwei Bocksstützen ruhenden Räder des Hinterwagens eine absolute Unbeweglichkeit, was für den sicheren Transport sehr nützlich ist. Wenn übrigens auch die Kästen dieser Hinterwägen Pulver durchschieben ließen, so würde sich dasselbe auf der Bahn zerstreuen, ohne je gefährlich werden zu können. Auf den großen Waggons mit flachem Boden muß man die Räder aller Wägen unter einander und an die Ringe des Wagens festbinden.

Wenn es möglich ist, so sollte man jedesmal eine Decke über die ganze Artillerieladung spannen; man kann alsdann unter den Wagen die Kisten oder Ballots unterbringen, die nicht auf die Sättelwagen können geladen werden. Die Kisten mit den Hufeisen sollten auf die Waggons mit den Feldschmieden geladen werden; in keinem Fall sollte man keinen besondern Wagen für anderes Bagage als die Sättel hinzufügen. Man erzweckt damit nicht nur den Transport einer vollständigen Batterie auf Kriegsfuß in zwei Zügen, sondern auch einen sicheren Gang der Züge.

An den Stationen, wo nach Art. 21 der Kommandant oder ein anderer Offizier mit dem Zugchef Musterung über die Waggons hält, ist besonders auf drei Hauptpunkte zu achten. Zuerst hat man die Zugseile zu untersuchen und diejenigen wieder festzubinden, die allenfalls lose geworden; dann ist nachzusehen, ob sich in den stumpfen Winkeln, welche der Boden mit den Seitenwänden bildet, Pulver, vermischt mit Staub und Steinkohlenasche, angesammelt hat. Da ein hineinfallender Funke eine gefährliche Entzündung hervorbringen könnte, so muß man diese Ansammlungen, die oft einen Zoll Dicke haben, wegschaffen und, was übrig bleibt, mit Wasser aufweichen lassen.

Endlich kommt es vor, daß entzündete Stücke Coakes, aus dem Feuerraum fallend, zwischen die Räder gerathen und zum Theil auf die Wagen geschleudert werden, theils auch auf der unteren Seite derselben stecken bleiben und in Berührung mit dem Holz kommen.

Der Offizier, welcher die Waggon inspicirt, hat daher sorgfältig nachzusehen, auf und unter den Waggon, ob nirgends ein beginnender Brand sich findet, und um das Feuer sofort zu löschen. Es ist indeß zu bemerken, daß die Bewegung der Funken im Allgemeinen nicht über den 7ten oder 8ten Waggon des Zuges, von der Lokomotive an gerechnet, hinausreicht, daß bei den Artilleriezügen die 16 oder 17 ersten Waggon die Pferde und die Sättel tragen und daß daher die glühenden Coakstückchen nicht wohl bis zu den mit dem Material beladenen Wagen gelangen werden. Das Begegnen von zwei Zügen könnte allein diesen Umstand veranlassen, allein alsdann treibt die allgemeine Bewegung die Funken auswärts.

Nach dem Gesagten erfordern die Artillerietransporte besondere Sorgfalt und Vorsicht, bieten jedoch keine ernstlichen Schwierigkeiten dar. Die Erfahrung hat bewiesen, daß keine wirkliche Gefahr mit dem Eisenbahntransport von mit Munition beladenen Wägen verbunden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die schlechte Bespannung der Feldgeschütze.*)

In der Schweizerischen Militärzeitung ist bereits über die schlechte Bespannung der Artillerie die Rede gewesen. Verfasser dies ist im Fall, hierüber näheres Detail zu geben. Vor allen andern Kantonen sind aber wohl die vom Kanton Luzern gestellten Trainpferde die schlechtesten gewesen. Denn nicht nur war der größere Theil derselben von geringem Werth, sondern es fanden sich unter denselben sogar eine Menge mit reglementswidrigen Gebrechen behaftet, welche anderorts überall auch in Friedenszeiten ausgemustert zu werden pflegen. Außer den vielen höchst mittelmäßigen Pferden fanden sich zu kleine, schwache und ausgemergelte und solche mit unheilbaren und Hauptgebrechen Behaftete, wie halbblinde, lahme, räppige u. s. w. Um so auffallender ist uns diese Erscheinung gewesen, als doch bisher der Kanton Luzern immer von den bessern Pferden in den Dienst zu stellen im Falle war und uns auch aus dem Sonderbundsfeldzug her noch wohl bekannt ist, daß dieser Kanton eine genügende Zahl ganz diensttauglicher Pferde besitzt und daher nicht genöthigt ist, schon beim ersten Aufgebot eine solche schlechte Bespannung in Dienst zu nehmen. Bei einem allfälligen kriegerischen Vorgehen müßte bei nur einigermaßen ungünstigem Terrain und Witterung eine solche schlechte Bespannung stecken bleiben und die bestkommandirte und vom besten Geist besetzte Mannschaft ginge Gefahr mit all der köstlichen Armatur der Geschütze eine leichte Beute des Feindes zu werden. Es wäre unverzeihlich, diesen Uebelstand zu verschweigen.

*) Anmerkung der Redaktion: Nachstehende Zeilen gehen uns von einem kompetenten Richter zu, wir stehen daher auch nicht an, sie zu veröffentlichen, wobei wir bemerken, daß unser Blatt auch einer entgegengekehrten Ansicht immer offen steht.

pflichtvergessen, ihn in Zukunft noch ferner zu dulden. Wenn man Gelegenheit hat zu sehen, wie auf die äußere Ausstattung der Mannschaft und auf andere Nebensachen so große Aufmerksamkeit verwendet zu werden pflegt (was allerdings genügt, um Parade zu machen und dem Unkundigen zu imponiren), so sollte man mit Zuversicht erwarten dürfen, daß das Unentbehrliche und Wichtigere nicht so arg außer Acht gesetzt würde. Ein unter Umständen unerföhrlicher Verlust im Felde wäre daher nicht dem Kommandanten und der Mannschaft, sondern der Nachlässigkeit in der Ausrüstung von Seite der kantonalen Militärbehörde und der sogenannten Experten bei der Einschätzung der Dienstpferde zuzuschreiben.

Hoffen wir daher, daß die betreffenden Behörden diesen Wink verstehen und diesen Uebelstand bald möglichst wieder abzustellen bemüht sein werden.

Schweiz.

Der Bundesrath hat beschlossen, die taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen, die im letzten Dienste aufgeboten waren, von den sie betreffenden Wiederholungskursen und Uebungen im laufenden Jahr zu dispensiren.

— Das Feldschützenwesen. Die zur Begutachtung der Feldstugerfrage niedergesetzte Kommission hat den Grundsatz aufgestellt, daß der Feldstuger nach seinem numerischen Verhältnisse zum Standstuger — etwa wie 1 zu 3 — vertreten sein soll. Im Weiteren werden folgende Bestimmungen gefaßt:

- 1) An den eidg. Freischützen hat das festordnende Komitee jeweilen mindestens acht Feldscheiben auf eine Distanz von 800—1000 Fuß aufzustellen.
- 2) Diese Feldscheiben sollen in Form und Größe so angefertigt werden, wie sie das eidgen. Regiment für die Scharfschützen vorschreibt; sie sollen frei von Seitenwandblendungen und Höhendekungen zu stehen kommen. Es darf nur mit eidg. Stugern in dieselben geschossen werden.
- 3) Die Scheibe „Waterland“ bleibt in ihrer bisherigen Einrichtung gemeinsame Stuchscheibe für die Stand- und Feldschützen.
- 4) Dem jeweiligen Organisationskomitee bleibt überlassen, für die Stand- und Feldschützen auch noch gesonderte Stuchscheiben aufzustellen. Dasselbe bestimmt deren Zahl.
- 5) Der Standstuger behält seine bisherige Berechtigung in Bezug auf seine Vorrichtungen und die Schießdistanz.
- 6) Diese Beschlüsse sollen den Statuten als Nachtrag beigelegt werden, da sie die §§. 15 und 17 der bisherigen modifiziren.

Das ist etwas! Aber noch lange nicht das Ziel! Wir haben die feste Ueberzeugung, daß die eidgen. Schützen, deren frühere Lebenskraft in ihrer politischen Bedeutung lag, nur durch eine gründliche Reform zu Gunsten des Feldstugers und damit zu Gunsten unserer Wehrkraft eine anhaltende neue Kräftigung erhalten können, deren sie so sehr bedürftig sind.

— Oberst Gehret ist in der Bundesstadt eingetrof-